

Abwägungstabelle (Stand: 06.06.2018)

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen, 24. Änderung \"Bahnhofsumfeld Hochneukirch, Bereich Peter-Busch-Straße\"

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 21.12.2017 - 31.01.2018

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Amprion GmbH	Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitere Betreiber von Versorgungsleitungen wurden im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens sowie des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße“ gesondert beteiligt.	Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.
2	Gemeinde Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur	-	-	-
3	Gemeinde Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur - Abwasserbetrieb	-	-	-
4	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Union 61". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Union 61" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist nicht Flächennutzungsplan-relevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße“ berücksichtigt. In der Begründung zur 24. Flächennutzungs-planänderung wird ein Hinweis auf den Sachverhalt aufgenommen. Die Anregung wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1.	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.

		Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße" berücksichtigt. In der Begründung zur 24. Flächennutzungsplanänderung ist zudem ein Hinweis auf den Sachverhalt enthalten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist nicht Flächennutzungsplan-relevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße" berücksichtigt. Die RWE Power AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt, gab jedoch keine Stellungnahme ab (siehe Stellungnahme Nr. 36).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
5	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53 Immissionsschutz - einschl.	Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten: Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:	-	-

anlagenbezogener Umweltschutz	Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o. g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zuständig ist der Rhein-Kreis Neuss als UNB. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht des Dezernates 52 gibt keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	- - Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und das LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt, gaben jedoch keine Stellungnahme ab bzw. brachten keine Bedenken vor (siehe Stellungnahmen Nr. 27 und 28). Die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wird im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens beteiligt. Für das Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Der Rhein-Kreis Neuss wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 10). - - -	- - Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - - -
----------------------------------	---	--	---

		Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.
6	BUND, Ortsgruppe Jüchen	Die Gemeinde Jüchen ist die waldärmste Gemeinde im Kreis Neuss, der wiederum zu den waldärmsten Kreisen Deutschlands gehört. Um diesem Wald- und Baumangel entgegen zu steuern, werden in der Gemeinde Jüchen einzelne Bäume gepflanzt (Bürgerwäldchen etc.). Zu dieser Intension, in der Gemeinde Jüchen Waldflächen aufzubauen, steht das Bauvorhaben am Hochneukircher Bahndamm im krassen Widerspruch. Hier soll eine der vorhandenen, extrem seltenen Waldflächen in der Gemeinde Jüchen für eine Überbauung vernichtet werden. Seit vielen Jahren bemüht sich der BUND Jüchen um den Schutz dieser Fläche, die wegen ihres Waldeidechsen-Vorkommens ursprünglich als Schotterfläche auch im Landschaftsplan als schutzwürdig ausgewiesen worden war. Durch falsches Flächenmanagement ist dieses einmalige Eidechsenvorkommen in Jüchen bedauerlicherweise bereits vernichtet worden. Auf der Fläche hat sich in den letzten Jahrzehnten ein anderes, aber ökologisch ebenso wertvolles Biotop entwickelt, dessen Wert für die extremst waldarme Gemeinde einen besonders hohen Wert darstellen sollte. In diesem Wäldchen stehen neben jungem Aufwuchs auch große, alte Bäume. Durch die relative Unberührtheit der Fläche gibt es Rückzugsmöglichkeiten und Lebensraum für viele Tierarten. Die Fläche ist über den Grünstreifen an den Gleisen mit anderen Biotopen vernetzt. Auch für den Wasserhaushalt und das Klima stellt die Waldfläche einen hohen Wert dar, die auf schützenswertem Boden steht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist nicht Flächennutzungsplan-relevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße“ berücksichtigt. Auf Ebene des Bebauungsplans werden textliche und zeichnerische Festsetzungen zum Erhalt von Grünflächen, der Allee sowie weiteren Begrünungsmaßnahmen formuliert. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein wurde ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung beteiligt und hat keine Bedenken vorgebracht (siehe Stellungnahme Nr. 25). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist nicht Flächennutzungsplan-relevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße“ sowie im Rahmen des angefertigten Umweltberichtes berücksichtigt. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden ebenfalls u.a. Festsetzungen zur Begrünung und zum Erhalt von Grünflächen/der Allee	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		Die geplante Bebauung vernichtet diesen jahrzehntealten gewachsenen Wald und zerschneidet eine Biotopvernetzung entlang des Schienenweges. Baum-Neupflanzung in einer Parkanlage sind kein Ausgleich, sondern grüne Kulissen für Spaziergänger und Hundehalter, sie bieten keinen Ersatz-Lebensraum für Tiere, die in einer relativ ungestörten Waldfläche leben. Auf den geplanten, versiegelten Kleinstwohngrundstücken und den "übersichtlich" und "sauberen" Parkanlagen werden höchstens noch Allerweltsarten anzutreffen sein. Das Artensterben in der Gemeinde Jüchen wird durch Vernichten der letzten ungestörten Naturflächen noch weiter beschleunigt. Der BUND hofft, dass die Gemeinde sich dem Ziel einer globalen, nachhaltigen Kommune mit Erhalt und Förderung eines ökologischen Umfeldes verpflichtet sieht und bei Bauplanungen die wenigen vorhandenen Biotopflächen und Biotopvernetzungen ausklammert.	berücksichtigt. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist eine faunistische Erfassung der im Plangebiet und dem untersuchten Waldstreifen vorkommenden Arten der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt worden. Insgesamt befinden sich 5 planungsrelevante Arten (4 Arten der Fledermäuse, 1 Vogelart) im Untersuchungsgebiet. Zudem sind Vertreter der sog. Allerweltarten der Vögel nachgewiesen sowie Zufallssichtungen (versch. Insektenarten und -gruppen/Säugetiere wie Igel und Eichhörnchen) konstatiert worden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, sind auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 058 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. So sind u.a. 10 Nistkästen für Vögel sowie 15 Fledermauskästen innerhalb des Plangebiets sowie dessen Umgebung vorzusehen, um u.a. den Verlust von Brutstätten der Allerweltsarten zu vermindern. Zudem werden im Bebauungsplan artenschutzbezogene Hinweise in Form von zeitlichen Begrenzungen von Rodungsarbeiten, Abbrucharbeiten sowie Baufeldräumungen getroffen, um die Brutvorgänge nicht zu stören. Ferner wird der Einsatz von LED-Leuchtmitteln zur Beleuchtung von Wegen und Verkehrsflächen empfohlen, um lichtbedingte Störungen und somit das Kollisionsrisiko von Fledermäusen zu reduzieren. Das Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags besteht darin, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Wie bereits ausgeführt, wurden die artenschutzrechtlichen Auswirkungen in	
--	--	--	---	--

			Rücksprache mit dem Rhein-Kreis Neuss und dem Fachguter in sechs Begehungen ermittelt. Bis zum Ende der Offenlage wird parallel zu dieser noch die siebte Begehung bis Mitte Juli erfolgen, um bereits gewonnene Erkenntnisse letztmalig zu verifizieren. Die Hinweise zum Flächennutzungsplan wurden bereits um vorliegende Erkenntnisse in Form von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen angereichert, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen. Die Ergebnisse werden in den Umweltbericht sowie in die Begründung zum Bebauungsplan einfließen. Sich daraus ergebende Maßnahmen sind als Bestandteil in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.	
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	Sehr geehrte Damen und Herren, im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.	- Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist nicht Flächennutzungsplan-relevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße“ berücksichtigt. Hier werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlage formuliert.	- Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
8	Bürgermeister der Gemeinde Titz	-	-	-
9	Bürgermeister der	-	-	-

	Stadt Korschenbroich und Planungsamt			
10	Rhein-Kreis- Neuss: Der Landrat	Ich habe die im Betreff genannte Planung geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung: Verkehrsbezogener Immissionsschutz Im Rahmen des erschütterungstechnischen Gutachtens des Büros Peutz vom 13.11.17 wurde nachgewiesen, dass infolge der Nähe zur Bahntrasse in den neu geplanten, nicht unterkellerten Gebäuden Erschütterungen spürbar sein werden. Die Spürbarkeit von Zugvorbeifahrten kann sowohl in der ersten als auch in der zweiten Baureihe nicht ausgeschlossen werden. Die Spürbarkeit in der zweiten Baureihe ist auf Güterzugfahrten begrenzt. Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge bestehen daher ernstliche Bedenken gegen die geplante Wohnbebauung. Aufgrund der Verkehrslärmbelastung im Plangebiet wurde ein Schallgutachten vom Büro Peutz erstellt (13.11.17). Die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005-1:2002-07 werden im Plangebiet erheblich überschritten. Zum Tageszeitraum werden ohne aktiven Schallschutz Überschreitungen von bis zu 12 dB(A) und nachts von bis zu 25 dB(A) prognostiziert. Damit wird die Schwelle der direkten Gesundheitsgefährdung, die tags bei 70 dB(A) bis 75 dB(A) und nachts bei 60 dB(A) bis 65 dB(A) liegt, überschritten. Aktiver Schallschutz ist daher zwingend erforderlich. Unter Berücksichtigung der geplanten 4 m hohen Lärmschutzwand liegen die maximalen Beurteilungspegel am Tag bei 60 dB(A) und nachts bei 62 dB(A). An den unmittelbar zur Bahntrasse liegenden Fassaden treten auch unter Berücksichtigung der Lärmschutzwand teilweise Beurteilungspegel oberhalb von 60 dB(A) im 2. OG im Nachtzeitraum und somit im Bereich der Schwelle der Gesundheitsgefährdung auf. Bei diesen prognostizierten hohen Außenlärmpegeln muss selbst unter Berücksichtigung von aktiven und passiven	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist nicht Flächennutzungsplan-relevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße“ berücksichtigt. Die seitens des Kreises abgegebene Stellungnahme wurde inzwischen angepasst und die Begründung zum Bebauungsplan sowie der Umweltbericht wurden um vertiefende Ausführungen hierzu ergänzt. Es bestehen demnach im Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Hinsichtlich des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes wird auf die angepasste Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen. Die Anregungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt, indem auf Grundlage des überarbeiteten Schallgutachtens des Büros Peutz vom 15.05.2018 zeichnerische und textliche Festsetzungen zu aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen in Form von einer Lärmschutzwand im Plangebiet, Bereiche nicht öffentlicher Fenster gem. des erforderlichen resultierenden Schalldämmmaßes der Außenbauteile nach DIN 4109 (Stand 2018) sowie fensterunabhängige, schallgedämmte Lüftungselemente gem. VDI 2719 in den Bebauungsplan aufgenommen werden. So wurden die Anregungen bereits auf Ebene des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Schallschutzmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass zum derzeitigen Planungsstand in Bereichen des Plangebietes keine gesunden Wohnverhältnisse erreicht werden können. Insgesamt berücksichtigt die Planung Maßnahmen des aktiven Schallschutzes hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen nicht hinreichend. Die Ermittlung dieses abwägungsrelevanten Sachverhalts würde im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung wohl als fehlerhaft angesehen werden. Die Planunterlagen inklusive Schallgutachten legen nicht nachvollziehbar dar, -in welcher Höhe eine Schallschutzwand zu errichten wäre, um die geplante Wohnbebauung wirksam gegenüber Schienenlärm zu schützen (Einhaltung der Orientierungswerte), -welche Schallminderung durch Schallschutzwände verschiedener Höhen erreichbar wäre, -welche Kosten durch welche Schallschutzanlage entstehen würden. Ohne solche Berechnungen (Kosten-Nutzen-Analyse in verschiedenen Varianten) kann die Relevanz des Eingriffs einer Schallschutzwand in das Stadt- bzw. Landschaftsbild stadtplanerisch nicht ausreichend bewertet werden. Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Planbegründung bzw. der Umweltbericht und die Abwägung deutlich machen, welche berechtigten städtebaulichen Gründe die Gemeinde für den Umstand in Anspruch nimmt, dass ihre Planung hier in Teilbereichen die Orientierungswerte der DIN 18005 deutlich nicht einhält. Ich rege daher an, verschiedene Varianten des aktiven Schallschutzes nach Art, Höhe und Kosten als Abwägungsgrundlage für den Gemeinderat darzustellen und anhand dieser Ergebnisse die getroffene Wahl ausreichend zu begründen. Die Festlegung der Lärmpegelbereiche kann nicht auf Grundlage der DIN 4109:1989-11 erfolgen, sondern muss den inzwischen weiterentwickelten Stand der Normierung berücksichtigen, da die Nachtwerte über den Tageswerten liegen. Ein ausreichender Lärmschutz für die Innenräume ist m. E. durch die geplanten Lärmpegelbereiche nicht gesichert. An Immissionspunkt 2 wäre nach aktueller Methodik der	Bebauungsplanes weitestgehend berücksichtigt und somit der Bebauungsplan um weitere Aussagen angereichert.	
--	---	---	--

	Lärmpegelbereich V anzusetzen: $L_r, \text{ Nacht (2)} = 61,8 \text{ dB(A)}$. $LPB = L_r, \text{ Nacht (2)} + 10 \text{ dB(A)} + 3 \text{ dB(A)} = 75 \text{ dB(A)} = LPB \text{ V}$. Im Plan ist für den IP 2 jedoch nur LPB III geplant. Das ist deutlich unterdimensioniert. Daher bestehen ernstliche Bedenken gegen die Festlegungsmethode für die Lärmpegelbereiche. Dass die neue DIN 4109 bautechnisch noch nicht eingeführt ist, ist kein Argument gegen eine Anwendung ihrer Methodik bei der Bauleitplanung. Die Gemeinde kann auf das ihr am geeignetsten erscheinende Lärmschutzkonzept zurückgreifen, sofern es konsequent angewendet wird. Anlagenbezogener Immissionsschutz Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3.02.2015 die folgenden Anregungen gegeben. Die südöstliche Plangebietsfläche soll als Wohnbaufläche überplant werden. Das Plangebiet wird durch die angrenzenden gewerblichen Nutzungen einer Agrargenossenschaft, hier insbesondere durch die für die Getreidesilos eingesetzten Lüftungsaggregate und durch die Fa. Kohli vorbelastet. Mit dem schalltechnischen Gutachten des Büro Peutz Consult GmbH vom 13.11.2017, Bericht-Nr. VL 7613-1, soll der Nachweis geführt werden, dass die Überplanung des Gebiets ohne immissionsschutzrechtliche Konflikte machbar ist. Für die Beurteilung der auf das Gebiet einwirkenden Geräusche greifen die Sachverständigen auf Gutachten und Messungen aus dem Jahr 2009 zur Erstellung des Bebauungsplans Nr. 058 zurück. Bezüglich der Fa. Kohli ist auszuführen, dass diese zwischenzeitlich in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf liegt. Die Bezirksregierung hat ein entsprechendes Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt, in welchem sich die Grundlagen für die durch den Betrieb erzeugten Geräusche voraussichtlich geändert haben werden. Ich halte es daher für erforderlich, dass die im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen ist nicht Flächennutzungsplan-relevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße“ berücksichtigt. Die Anregungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt, indem auf Grundlage des überarbeiteten Schallgutachtens des Büros Peutz vom 15.05.2018 zeichnerische und textliche Festsetzungen zu aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Das Schallgutachten berücksichtigt alle aktuellen Genehmigungsbescheide des Betriebs Kohli Polymers. Ein aktuell noch laufendes Genehmigungsverfahren des Betriebs Kohle Polymers konnten aufgrund der mangelnden Rechtsverbindlichkeit keine Berücksichtigung im Gutachten finden. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden dezidierte Aussagen zur Abgrenzung des Plangebiets sowie den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zum Immissionsschutz nach der TA Lärm und	Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

	Gutachten des Büro Peutz angenommenen Emissionsdaten, welche aus 2009 stammen, mit den aktuellen Emissionsdaten abgeglichen und ggf. aktualisiert werden. Bezüglich der Geräusche aus den Lüftungsanlagen ist bereits zum Zeitpunkt 2009 von einer Lärmschutzwand ausgegangen worden, um das angrenzende damals geplante Mischgebiet zu schützen. Diese ist nach meiner Kenntnis nicht errichtet worden. Dies mag daran liegen, dass das Gebiet bisher nicht umgesetzt wurde und sich nunmehr als WA in der Überplanung befindet. Die Annahme des Gutachters, diese Lärmschutzwand zu berücksichtigen, ist für die Festlegung der räumlichen Ausdehnung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte essentiell. Aus den bisherigen Planunterlagen gehen allerdings bezüglich der Lärmschutzwand unbestimmte Informationen hervor. Die Errichtung, der Fortbestand und Unterhalt der geplanten Lärmschutzwand müssen hinreichend gesichert sein, damit das Lärmschutzkonzept wirksam ist. Dies ist allerdings vorliegend nicht gegeben. Zudem werden nicht verschiedene Varianten für den aktiven Schallschutz zw. die Lärmschutzwand diskutiert. Meine Aussagen zur Kosten-Nutzen-Analyse in verschiedenen Varianten, die ich in meiner Stellungnahme zum verkehrsbezogenen Immissionsschutz getätigt habe, wären hier analog anzuwenden. Ich rege eine Erweiterung des Geltungsbereiches in der Form an, dass die Flächen des in Rede stehenden Betriebes und auf denen die Lärmschutzwand errichtet werden soll, in den Geltungsbereich mit einbezogen werden. Im Ergebnis ergibt die anlagenbezogene Beurteilung des Sachverständigen, dass im südlichen Bereich des Plangebietes die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für ein WA nicht eingehalten werden können. Selbst der Immissionsrichtwert für MI für den Nachtzeitraum kann an dem Immissionsort 108/307 nicht eingehalten werden. Der Gutachter schlägt daher vor, offenbare Fenster zu schutzbedürftigen Räumen in einem bestimmten gekennzeichneten Bereich auszuschließen. Alternativ möglich wäre es die Ausnahme auf aktive Schallschutzmaßnahmen auf dem Ausbreitungswege zu	der DIN 18005 formuliert.	
--	---	----------------------------------	--

		konkretisieren (dies können z.B. Vorsatzfassaden sein, so dass der Immissionsort hinter dieser Lärmschutzfassade liegt, oder zurückgesetzte Loggien mit schallschützender Auskleidung und einer schallschützenden ausreichend bemessenen Brüstung in Richtung Geräuschquelle). An dieser Stelle wird allerdings die Sinnhaftigkeit, bzw. praktische Durchführbarkeit derartiger Maßnahmen im Bereich von Einfamilienreihenhäusern zu bedenken gegeben. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird angeregt, den Immissionsschutz durch einen entsprechend ausreichend dimensionierten Abstand sicherzustellen, welcher die Einhaltung gesunder Wohnverhältnisse ohne diese Einschränkung ermöglicht. Was noch unbeantwortet ist, ist die Frage der Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005-1:2002-07, Beiblatt 1 (Lr, Tag ≤ 55 dB(A), Lr, Nacht ≤ 40 dB(A)). In Ziffer 4.2 und Kapitel 6 des Schallgutachtens werden nur die Richtwerte der TA Lärm betrachtet. Für die Ausweisung eines WA sind jedoch bei der städtebaulichen Planung auch die Orientierungswerte der DIN 18005 zu betrachten. Eine prognostizierte Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete um 5 dB (A) macht es erforderlich, dass die Gemeinde alle Möglichkeiten des aktiven und passiven Lärmschutzes auslotet. Vorliegend werden an einzelnen für die Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm betrachteten Immissionspunkten an den Wohngebäudefassaden die Richtwerte, die den Orientierungswerten entsprechen, bereits um 4 dB(A) tags bzw. 7 dB(A) nachts überschritten. Zu bedenken ist dabei, dass die Orientierungswerte auch für alle Außenwohnbereiche gelten, also auch für die geplanten Gärten, Balkone und Terrassen. In einer ersten Stufe müssten also die Beurteilungspegel aus dem Gewerbelärm flächig bezogen auf das geplante Baugebiet bestimmt werden und dann zunächst aktive Maßnahmen zur Minderung diskutiert werden, bevor eine Abwägung in Richtung einer den Bewohnern zuzumutenden Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 erfolgen kann. Naturschutz und Landschaftspflege An mehreren Stellen in den Unterlagen wird auf die Regelung		
--	--	--	--	--

	des § 30 LNatSchG „Natur auf Zeit“ betreffend verwiesen. Dies ist nicht zulässig. „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“ (§ 1a Abs. 3 BauGB) Das Baugesetzbuch verweist im Klammerzusatz eindeutig nur auf die Eingriffsregelung nach Bundesrecht, Regelungen des Landesrechtes – wie § 30 LNatSchG – sind somit nicht anwendbar, wenn sich die Eingriffsregelung wie vorliegend nach § 1a Abs. 3 BauGB richtet. Durch das Vorhaben werden indes keine Eingriffe i. S. d. BNatSchG vorbereitet, die Baugebietsfläche wird etwas verkleinert und die zu erhaltenden Waldbereiche vergrößert. Im Umweltbericht werden hinsichtlich der von der Planung betroffenen Tiere nur Verweise auf die Artenschutzprüfung bzw. auf planungsrelevante Arten gemacht. Dies genügt für die Umweltprüfung nicht. Notwendig ist auch die Betrachtung von z. B. Säugetieren, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (z. B. Fuchs, Hase, Kaninchen etc.). Dies ist zu ergänzen. Artenschutz Eine Erfassung von Reptilien, insbesondere wäre hier die Zauneidechse anzusprechen (Bahnschotter), ist m. E. nicht notwendig, insoweit teile ich die gutachterliche Einschätzung. Gleiches gilt für den Nachtkerzenschwärmer. Fledermäuse Baumhöhlen in Bäumen mit starkem bis sehr starkem Baumholz (BHD > 40 cm) sind - soweit ich das verstanden habe - nur im Bereich der Allee zu finden. Diese soll dem Planentwurf zufolge erhalten bleiben. Jedoch können u. U. essentielle Jagdhabitats verloren gehen und so eine Beschädigung auch ansonsten bestehenbleibender Quartiere in den Bäumen eintreten. Daher sollte eine Einschätzung der Nutzung des Areals durch Fledermäuse insgesamt erfolgen. Ich schlage 3 abendliche und nächtliche Begehungen mit Detektor, Konzentration auf Wochenstuben-phase von Ende	Hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird auf den Bebauungsplan Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße“ sowie die Umweltberichte zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan verwiesen. Die Regelung des § 30 LNatSchG „Natur auf Zeit“ wird aus den Unterlagen herausgenommen. Das BauGB bezieht sich hinsichtlich der Eingriffsregelung lediglich auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und nicht auf die länderspezifischen Ergänzungen. Ferner wird auf die sich in der Bearbeitung befindlichen Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2 verwiesen, deren Ergebnisse bis zur Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße“ vorliegen. Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen werden auf Ebene des verbindlichen Bauleitplanes ergänzende Hinweise zu den Fällzeiten aufgenommen. Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf den Bebauungsplan Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße“ sowie die Umweltberichte zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan verwiesen. Ferner wird auf die sich in der Bearbeitung befindlichen Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2 verwiesen, deren Ergebnisse bis zur Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich	Der Anregung wird gefolgt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

		Mai bis Mitte Juli, vor; in diesem Zeitraum auch Ausflugskontrolle an Gebäuden (mind. zweimal). Vögel Erforderlich sind: 4 Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juni in Form einer Revierkartierung (monatlich eine), eine nächtliche Erfassung von Eulenvögeln mittels Klangattrappen, diese kann mit der ersten zeitnahen Begehung zur Horsterfassung und Höhlenkartierung Mitte/Ende Februar kombiniert werden. Hinweis zum Umweltbericht Die Einleitung zum Umweltbericht muss nach Anlage 1 zum BauGB mit folgenden Angaben versehen sein: a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben; b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Hier sind aus hiesiger Sicht noch Ergänzungen erforderlich.	Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße“ vorliegen. In Absprache mit dem Rhein-Kreis Neuss, der Gemeinde Jüchen und der ISR wurde auf der Ebene des Bebauungsplanes das Vorgehen zur Erfassung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet und dem Umgang damit in den Umweltberichten zum Bebauungs- und Flächennutzungsplan abgestimmt. Ein entsprechender Hinweis wird in den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße“ aufgenommen und im Rahmen des nachgelagerten Planverfahrens berücksichtigt. Der Umweltbericht wird um weitere Angaben zum Inhalt, der wichtigsten Ziele, der Festsetzungen und mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens zur Klarstellung ergänzt. Eine Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes wird in den Umweltbericht aufgenommen. Ebenso erfolgen Ergänzungen der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.
11	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region West (Kompetenzteam Baurecht)	-	-	-
12	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung Bochum DT Netzproduktions GmbH	Zu der oben genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH ist die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist nicht Flächennutzungsplan-relevant und wird im Zuge der Ausführungsplanung des parallel in Aufstellung	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

		Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträgern ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	befindlichen Bebauungsplans Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße“ berücksichtigt.	
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West	-	-	
14	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Planung und Rollout	Wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken untersucht. Im Projektgebiet verlaufen keine von unseren Richtfunkstrecken. Gegenüber Ihren Planungen bestehen keine Einwände. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:	- Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Ericsson wurde im Rahmen des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung bereits beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 16) und hat keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben hervorgebracht.	- Die Anregung wird zur Kenntnis genommen
15	Erfverband Körperschaft des öffentlichen Rechts	Gegen die o. g. Maßnahmen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erfverbandes derzeit keine Bedenken.	-	-
16	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group	Sehr geehrter Herr, bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die	-	-

		Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Rahmen des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung bereits beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 14) und hat keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben hervorgebracht.	Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.
17	Stadt Bedburg: Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung -	Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiter viel Erfolg bei dem Planungsprozess.	-	-
18	Gemeinde Jüchen: Gemeinde Jüchen - Amt für Schulen, Kultur und Sport	-	-	-
19	Gemeinde Jüchen: Gemeinde Jüchen - Ordnungsamt/Feuerwehr	Es bestehen keine Bedenken	-	-
20	Geologischer Dienst Nordrhein- Westfalen Landesbetrieb	-	-	-
21	Handwerkskammer Düsseldorf	Mit Ihrem Schreiben vom 21. Dezember 2017 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum	-	-

		vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.		
22	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld - Mönchengladbach - Neuss	Im Rahmen der beiden oben näher bezeichneten Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnnutzung im Bahnhofsumfeld Hochneukirch geschaffen werden. Gegen die geplante Umwidmung des Mischgebietes in ein Wohngebiet trägt die IHK Bedenken vor: Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 058 hatte die IHK darauf hingewiesen, dass die neuen Wohnnutzungen in einen gewerblich vorgeprägten Bereich hineinwachsen und dass insofern eine immissionsschutzrechtliche Konfliktlage entsteht. Aus diesem Grund hatten wir eine Betrachtung 1. der aktuellen gewerblichen Lärmeinträge, 2. der gewerblichen Lärmeinträge bei Ausnutzung von bereits erteilten Genehmigungen sowie 3. der gewerblichen Lärmeinträge bei Ausnutzung der aktuell geltenden planungs-rechtlichen Entwicklungsmöglichkeiten gefordert. Dem jetzigen Planentwurf liegt ein Schallgutachten zugrunde, dass die beiden gewerblichen Lärmquellen „Kohli Polymers“ und „Getreidetrocknung Silo“ betrachtet. Bei beiden Unternehmen werden die Erkenntnisse aus der schalltechnischen Untersuchung des Jahres 2009 herangezogen. Zumindest von der Firma Kohli Polymers GmbH ist uns bekannt, dass zwischenzeitlich eine weitere Genehmigung erteilt wurde, die nicht in die aktuelle schalltechnische Untersuchung einbezogen wurde. Insofern ist das Gutachten mangelhaft. Der Bestandsschutz der Unternehmen ist nicht gewahrt. Das Schallgutachten ist entsprechend der von uns formulierten Betrachtungsvarianten zu überarbeiten. Bereits nach den aktuellen Feststellungen des Schallgutachters werden die gewerblichen Lärmeinträge an einigen Immissionsorten um bis zu 4 / 7 dB(A) am Tag bzw. in der Nacht überschritten. Aus diesem Grund werden unter	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist nicht Flächennutzungsplan-relevant und wird im Zuge der Ausführungsplanung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße“ berücksichtigt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden textliche als auch zeichnerische Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zu Maßnahmen zum aktiven und passiven Schallschutz, welches auf der Grundlage des durch das Büro Peutz überarbeiteten Schallgutachten vom 15.05.2018 beruht, formuliert. Das Gutachten wurde hinsichtlich der Aktualität der zugrundeliegenden Genehmigungen des Betriebs Kohli Polymers überarbeitet. Ebenfalls werden im überarbeiteten Gutachten auf Ebene des Bebauungsplanes Aussagen über die Relevanz gewerblicher Lärmeinträge bei der Nutzung der Wohnaußenbereiche getroffen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

		Ziffer 6.4 des Gutachtens Vorschläge zur Konfliktbewältigung unterbreitet. Konkret sollen an den südlichen und südöstlichen Fassaden der Wohngebäude öffentbare Fenster zu Aufenthaltsräumen ausgeschlossen werden. Ein Vergleich der diesem Vorschlag zugrundeliegenden Planung (Anlage 1 des Gutachtens) mit dem aktuellen Bebauungsplanentwurf zeigt, dass die Fassadenbereiche, an denen die baulichen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (gekennzeichnet durch eine graue gestrichelte Linie) nicht übereinstimmen. Der Bebauungsplanentwurf bleibt hinter den Vorschlägen des Gutachters zurück. Da die Gärten der neuen Wohnbebauung teilweise in Richtung der gewerblichen Nutzungen ausgerichtet sind, müsste in dem Gutachten zudem eine Aussage über die Relevanz gewerblicher Lärmeinträge bei der Nutzung der Wohnaußenbereiche getroffen werden. Abschließend regt die IHK an, zugunsten der Planungs- und Investitionssicherheit der benachbarten Betriebe von der geplanten Umwidmung des Mischgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet abzusehen.		
23	Jagdgenossenschaft Hochneukirch	-	-	-
24	Kreiswerke Grevenbroich	Wenn die Änderung zur Ausführung kommt, bitten wir um Zusendung des Planes als dxf-Datei im Koordinatensystem „ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8stellen“ Gegen die Ausführung der angezeigten Arbeiten bestehen von Seiten der Kreiswerke keine Bedenken. Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Versorgungs- und Hausanschlußleitungen der Kreiswerke vorhanden. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind einzuhalten. Die Versorgungsleitungen der Kreiswerke wurden mit einer Deckung von 1,20 m bis 1,30 m verlegt. Es besteht die Möglichkeit, dass durch nachträgliche Veränderungen des Straßenkörpers die Versorgungsleitungen bereits in geringerer Tiefe anzutreffen sind. Der Verlauf von Hausanschlußleitungen ist im Einzelfall aus	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist nicht Flächennutzungsplan-relevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch, 1. Änderung, Bereich Falkensteinstraße und Peter-Busch-Straße“ berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		der Lage der Hauseinführung und des Absperrventils zu ersehen. In dem angezeigten Bereich sind Baumaßnahmen der Kreiswerke geplant, wir schlagen daher vor die Maßnahmen zu koordinieren. Bitte mit unserem zuständigen Rohrnetzmeister in Verbindung setzen (siehe Markierung oben). Die Ihnen zur Verfügung gestellten Planunterlagen behalten nur dann ihre Gültigkeit, wenn die geplante Baumaßnahme innerhalb einer angemessenen Frist, max. 2 Monate nach Auskunftserteilung verwirklicht wird. Andernfalls ist es erforderlich aufgrund eventueller Planaktualisierungen eine Bestätigung oder eine erneute Leitungsauskunft einzuholen. Wir empfehlen eine örtliche Einweisung durch unseren zuständigen Rohrnetzmeister.		
25	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein Dienstgebäude Wesel	Gegen das o.g. Vorhaben werden von meiner Seite keine Bedenken vorgetragen.	-	-
26	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	-	-	-
27	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	-	-	-
28	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Planung werden von Seiten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland keine Bedenken geltend gemacht.	-	-
29	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	Sehr geehrte Damen und Herren, von genannten Vorhaben sind wir nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

30	Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Jüchen	-	-	-
31	NEW Netz GmbH Grundsatzplanung (U04-771/2)	-	-	-
32	Niersverband	-	-	-
33	Stadt Erkelenz: Planungsamt	-	-	-
34	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH	Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit: Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden weitere Betreiber wie Thyssen-Gas, Westnetz GmbH, Amprion und RWE Power AG bereits beteiligt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

		Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die PLEdoc wird im weiteren Bauleitplanverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB weiter beteiligt.	Der Anregung wird gefolgt.
35	PVG GmbH Resources Service & Management	-	-	-
36	RWE Power AG Abt. POJ-LN	-	-	-
37	Stadt Grevenbroich FB 61 Stadtplanung Bauordnung	Von Seiten der Stadt Grevenbroich bestehen keine Bedenken.	-	-
38	Stadtverwaltung Mönchengladbach, Stadtentwicklung und Planung	-	-	-
39	Thyssengas GmbH, Niederlassung Dortmund	Mit Ihrer Nachricht vom 21.12.2017 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit: Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. -	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. -

40	Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West Netzplanung	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	-	-
41	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR Nahverkehrsmanagem ent	-	-	-
42	Westnetz GmbH Region Ruhr- Niederrhein Früher: RWE Rhein- Ruhr Netzservice GmbH - NL Neuss	-	-	-
43	Westnetz GmbH, DRW-S-LK Früher: Westnetz GmbH, Bereich Hochspannung (Hoch- / Höchstspannungsnetz) . Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	-	-	-
44	Wintershall Holding GmbH	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. -	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. -